



Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Altmarkkreis Salzwedel	
– Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) zum Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG zum Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen in der Gemarkung Tylsen, Flur 2, Flurstück 10/40 zur Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen.	41
2. Stadt Arendsee (Altmark)	
– Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018, über die Behandlung des Jahresergebnisses des Wirtschaftsjahres 2018 sowie über die Entlastung des Geschäftsführers der Luftkurort Arendsee GmbH	41
3. Hansestadt Gardelegen	
– Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarstromanlage“ im OT Solpke – Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	42
4. Hansestadt Salzwedel	
– Genehmigung des Flächennutzungsplans (Neuaufstellung) der Hansestadt Salzwedel	42

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), zum Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG im Rahmen des nachfolgenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens

Antragsteller: GbR Wallstawe
Bahnhofstr. 72e
29413 Wallstawe
Antrag vom: 23.01.2020 einschließlich Änderungsantrag vom 28.04.2020
Aktenzeichen: V7019002

Vorhaben: Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen in der Gemarkung Tylsen, Flur 2, Flurstück 10/40 zur Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen

Die GbR Wallstawe beantragte am 23.01.2020, unter Vorlage eines hydrogeologischen Gutachtens, die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen in der Gemarkung Tylsen, Flur 2, Flurstück 10/40 zur Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen in der Gemarkung Wieblitz und Tylsen.

Der Umfang der beantragten Gewässerbenutzung beträgt jährlich in der Zeit von Mai bis einschließlich September insgesamt bis zu

$Q_{h\max} = 140 \text{ m}^3/\text{h}$
 $Q_{d\max} = 3.200 \text{ m}^3/\text{d}$
 $Q_{a\max} = 83.550 \text{ m}^3/\text{a}$

Die gesamte für die Beregnung erschlossene Fläche beträgt 200 ha. Davon sollen jährlich bis zu 75 ha in die Beregnung einbezogen werden. Beabsichtigt ist der Einsatz von 5 Trommelberegnungsmaschinen. Laut Fruchtartenaufzählung sollen 40 ha Kartoffeln, 20 ha Zuckerrüben und 15 ha Mais beregnet werden.

Bei einer verfahrensgegenständlichen Grundwasserförderung in Höhe von bis zu $83.550 \text{ m}^3/\text{a}$ handelt es sich gemäß Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVP-Gesetz um ein Vorhaben, für das nach Spalte 2 der Anlage 1 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG zur Ermittlung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens durchzuführen war. Die Vorprüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG hat ergeben, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP-pflichtige Maßnahme zur Gewässerbenutzung i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der geltenden Fassung, handelt, da durch die Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren. Aufgrund der Merkmale des Standortes ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- In Bezug auf die Auswirkungen auf die Umwelt ist keine besondere Schwere der vorhabensbedingten Grundwasserstandsabsenkungen bzw. des Eingriffs in den Wasserhaushalt zu erwarten. Nach aktuellem Kenntnisstand ist aufgrund der Stauverbreitung, den angestellten Berechnungen zur förderbedingten Reichweite der Grundwasserabsenkung und den insgesamt vorliegenden Informationen, eine Beeinträchtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3.1 ff UVPG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen. Der Förderhorizont des Brunnens entspricht dem regional weiträumig verbreiteten GWL 3, der nach den vorliegenden Bohrdaten im gesamten Untersuchungsraum eine aushaltende Überdeckung durch Hangendstauer, mit einer Mächtigkeit von mindestens 10 m (25 m am geplanten Brunnenstandort) aufweist, so dass sich die förderbedingten Absenkungen auf den gespannten GWL 3 beschränken und sich nicht auf die oberflächennahen Wasserstandsverhältnisse im Grund- und Oberflächenwasser übertragen können. Daher ergeben sich durch die beantragten Grundwasserentnahmemengen keine förderbedingten Auswirkungen auf den Natur- und Landschaftswasserhaushalt sowie die Oberflächengewässer im Untersuchungsgebiet. Für das weiträumig ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet „Salzwedel-Diesdorf“ und das randlich das Brunneneinzugsgebiet tangierende FFH- und Naturschutzgebiet sind keine negativen Auswirkungen durch die geplante Grundwasserentnahme zu erwarten (vgl. Kap. 7 hydrogeologisches Gutachten, GIG 2019).

- Der durch die Grundwasserförderung erzeugte Absenkrichter tangiert die Ortslage Tylsen. Erhebliche Auswirkungen auf die vorhandene Bebauung und Infrastruktur durch den Betrieb des Beregnungsbrunnens, z.B. durch Bodensetzungen, sind nicht zu erwarten, da die Förderung aus dem geschützten GWL erfolgt.
- Die geplante Grundwasserentnahme erfolgt aus dem Grundwasserkörper NI10_4 Jeetze Altmarkische Moränenlandschaft (Dumme). Dieser Grundwasserkörper ist gekennzeichnet durch einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand und entspricht damit den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie. Nach Prüfung der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 a) bis d) und 7 der Grundwasserverordnung (GrwV) aufgeführten Kriterien ist eine mengenmäßige und chemische Verschlechterung des Grundwasserkörpers durch das Vorhaben nicht zu erwarten.
- Die aus dem Vorhaben resultierende Flächenversiegelung durch den für die Brunnensicherung notwendigen Schacht mit einer Fläche von max. 4 m^2 ist vernachlässigbar gering. Insofern sind keine erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder den Boden zu erwarten.
- Die durch den Anlagenbetrieb verursachten Schallemissionen sind nicht dazu geeignet, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit herbeizuführen.
- Die von der Anlage ausgehenden Emissionen an Luftschadstoffen sind aufgrund ihrer Zusammensetzung und Menge nicht dazu geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter im Umfeld der Anlage hervorzurufen.

Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbstständig durch Rechtsmittel anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend der Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu prüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Salzwedel, den 28.05.2020



Ziche
Landrat



Stadt Arendsee (Altmark)

Bekanntmachung

des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018, über die Behandlung des Jahresergebnisses des Wirtschaftsjahres 2018 sowie über die Entlastung des Geschäftsführers der Luftkurort Arendsee GmbH

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 05.05.2020 den Jahresabschluss 2018 festgestellt und dem Geschäftsführer der Luftkurort Arendsee GmbH für die Wirtschaftsführung des Jahres 2018 – Jahresabschluss – die Entlastung erteilt.

Der Jahresüberschuss beträgt insgesamt 99.737,81 EUR.
Es wurde beschlossen, dass der Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorgetragen werden soll.

Der Jahresabschluss 2018 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hanseatic Consult GmbH, Hamburg geprüft. Die Prüfungsgesellschaft hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk mit Datum vom 11.12.2019 erteilt.

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 liegen in der Zeit vom 29.06.2020 bis einschließlich 10.07.2020 in der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3 in Arendsee, Zimmer 16, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Arendsee (Altmark), 25. Mai 2020

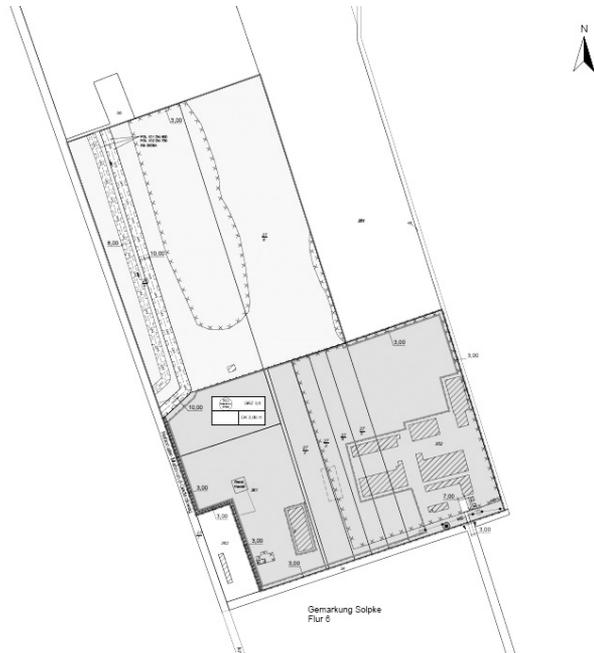
gez. Klebe
Bürgermeister

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarstromanlage“ im Ortsteil Solpke Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.06.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarstromanlage“ im Ortsteil Solpke, bestehend aus Planzeichnung, Vorhaben- und Erschließungsplan, Begründung und Umweltbericht (Stand April 2020) gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Auf der nachfolgenden Darstellung ist die Abgrenzung des Geltungsbereiches ersichtlich.



Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarstromanlage“ im Ortsteil Solpke und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 a BauGB kann von Jedermann auf Dauer im Bauamt der Stadtverwaltung Gardelegen, R.-Breitscheidstraße 3, 39638 Gardelegen während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Zudem ist die Satzung auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen auf Dauer einsehbar. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahren nicht innerhalb 1 Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzustellen.

Hansestadt Gardelegen, den 16.06.2020

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin Hansestadt Gardelegen

Hansestadt Salzwedel

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Salzwedel

Genehmigung des Flächennutzungsplans (Neuaufstellung) der Hansestadt Salzwedel

Die vom Stadtrat in seiner Sitzung am 02. Oktober 2019 beschlossene Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Salzwedel wurde vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 29. April 2020, Aktenzeichen 305.1.2-21101-SAW/455, gemäß § 6 BauGB mit Ausnahme einer Teilfläche gemäß Anlage - im Plan dargestellte westliche Grünfläche in Salzwedel, die im Bebauungsplan Nr. 4-91 (Teil 2) „Wohngebiet nördlich Arendseer Straße/ Groß Chüdener Weg“ größtenteils noch als allgemeines Wohngebiet festgesetzt wird - genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplans (Neuaufstellung) umfasst das gesamte Stadtgebiet.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan wird mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung dazu in der Stadtverwaltung Salzwedel, Bauamt, An der Mönchskirche 7, Zi. 41 während der Sprechzeiten und im Internet unter www.salzwedel.de >Politik&Verwaltung>Flächennutzungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

(Solange die Zugangsbeschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie bestehen, ist eine telefonische Vereinbarung zur Einsichtnahme im Bauamt der Hansestadt Salzwedel erforderlich.)

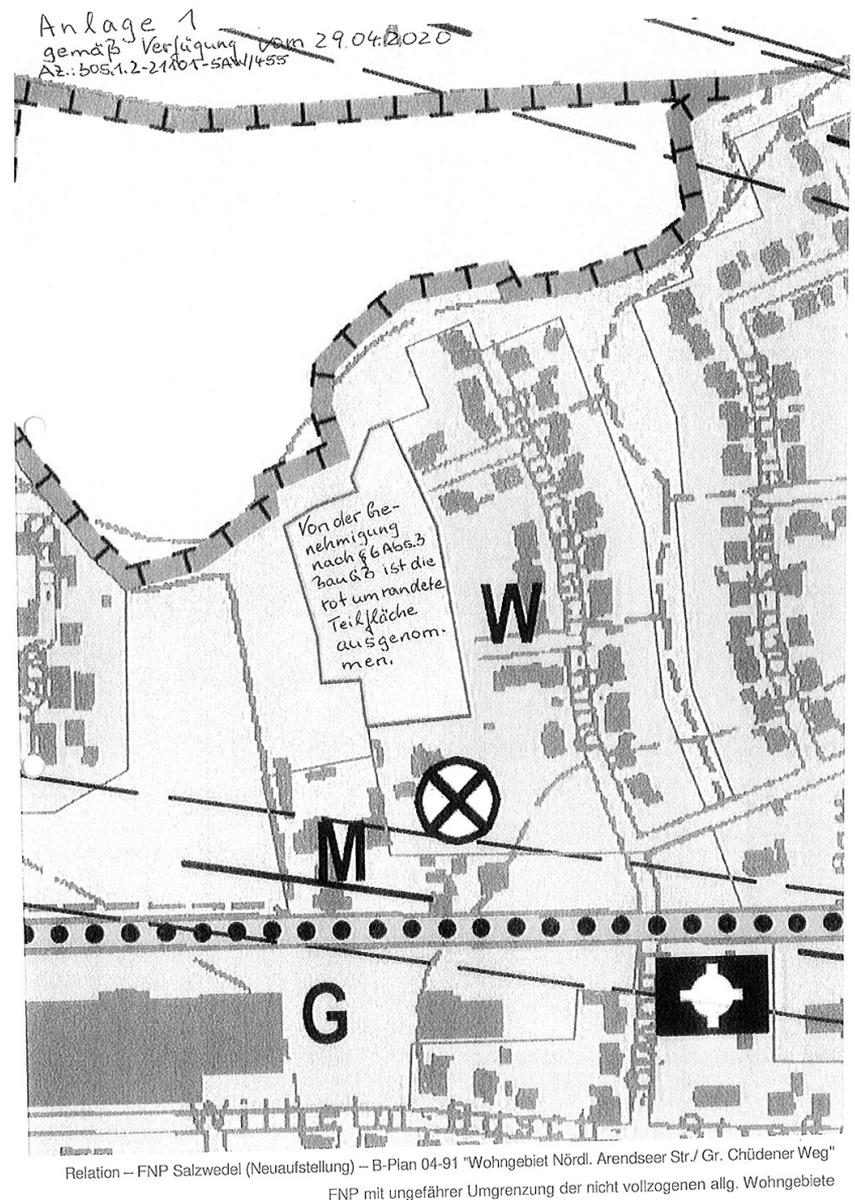
Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach

§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Salzwedel, 08. Juni 2020

- Siegel -

Hansestadt Salzwedel
Die Bürgermeisterin
gez. Blümel



Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
amtsblatt@altmarkkreis-salzwedel.de
Telefon 0 39 01/840-308 /-309

Verantwortlich für die Redaktion: Büro des Landrates/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61